

Reisekostenordnung des westdeutschen skiverbandes e.v.

Bei Reisen im Interesse des westdeutschen skiverbandes e.v. gelten nachstehende Bestimmungen:

§ 1

Bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist die preisgünstigste und zweckmäßigste Beförderungsart zu wählen.

§ 2

Die Fahrkarten sind als Belege der Abrechnung beizufügen.

§ 3

Bei Benutzung von Flugzeug oder Schiff werden die tatsächlich entstandenen Kosten der Touristenklasse erstattet.

§ 4

Bei Benutzung eines eigenen PKW's gilt für die Erstattung der jeweils gültige, steuerlich anerkannte Vergütungssatz.

§ 5

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind (Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Telefon usw.), werden in angemessener Höhe erstattet. Dazu sind Belegnachweise erforderlich.

§ 6

Tagegeld, Übernachtungs- und Verpflegungskosten:

- (a) Tagegelder bei mehrtägigen Reisen können bis zu den gesetzlich anerkannten Höchstsätzen gezahlt werden.
- (b) Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden gegen Vorlage einer Rechnung erstattet.

§ 7

Dienstreisen im Interesse des wsv sind:

- (a) Reisen zu satzungsgemäß einberufenen Sitzungen,
 - (b) notwendige Reisen der mit Verbandsaufgaben betrauten Personen.
- Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Mitgliedes des Präsidiums.

§ 8

Für die Abrechnung der Reisekosten sind nur die vorgedruckten Formulare zu verwenden.